

3./IV. 1918

## Zum Lusitania-Fall.

Von Philipp Jörn.

Der Lusitania-Fall hat bereits eine ganze Literatur hervorgerufen, und die Erörterungen über ihn werden bei der großen tatsächlichen und grundsätzlichen Bedeutung jener furchtbaren Katastrophe sicherlich noch lange andauern. Die Vernichtung eines der stolzesten Schiffe der Welt hat gezeigt, welche furchtbaren Wirkungen der U-Boot-Krieg, mit voller Schärfe geführt, haben können; und wie sich die Dinge in den englischen Meeren gestaltet haben würden, wenn der U-Boot-Krieg in ganzer Wucht und Schärfe weitergeführt worden wäre, muß dahingestellt bleiben. Die Regierung des Herrn Wilson hat es bei der deutschen Regierung erreicht, daß die Führung des U-Boot-Krieges grundsätzlich geändert und dadurch die vernichtende Wirkung dieser Waffe auf ein geringeres Maß herabgesetzt wurde als in der ersten Zeit nach der Erklärung der englischen Meere als Kriegsgebiet. Trotzdem bleibt es bestehen, daß wir grundsätzlich zu unserm U-Boot-Krieg nach jeder Hinsicht hin berechtigt waren, und daß die Einwände der amerikanischen Regierung einer sachlichen Prüfung nicht standhalten. Eine neue und starke Bekräftigung hat diese unsere Auffassung der Lusitania-Berhandlungen gefunden durch eine bereits im Juni in New York erschienene, aber wie es scheint, erst jetzt verbreitete Schrift, die den Titel führt: „The Lusitania Case. Was Bryan's resignation justified? By Historicus junior“, ausgegeben durch die American Truth Society. Diese von einem amerikanischen Schriftsteller herührende Arbeit ist nach unserer Überzeugung die beste Darlegung der rechtlichen Seite des Lusitania-Falles und sollte in den weitesten Kreisen Deutschlands und der ganzen Welt, insbesondere des neutralen Auslandes, verbreitet werden.

Wie aus dem Nebentitel erhellt, soll die Schrift insbesondere dem Zwecke dienen, die Rethung Bryans gegen Wilson in der Beurteilung der deutsch-amerikanischen Streitfragen zu rechtfertigen. Demgemäß werden die einschlägigen Urkunden, besonders der Briefwechsel zwischen den beiden amerikanischen Staatsmännern und die Botschaft Bryans an das amerikanische Volk mitgeteilt. Weiterhin wird unter eingehender Bewertung der englischen und amerikanischen Völkerrechtsliteratur eine juristische Untersuchung des Lusitania-Falles gegeben, die zu dem als zweifellos richtig festgestellten Ergebnis gelangt, daß der deutsche Standpunkt im Lusitania-Falle nach den Grundsätzen des Völkerrechtes als einwandfrei anerkannt werden müsse; niemand dürfe bei Beurteilung des gegenwärtigen Krieges die Worte Lord Churchills vergessen: „Es handelt sich um unser Leben gegen das Leben Deutschlands; deshalb kann es keinen Vergleich oder Waffenstillstand geben; wir müssen fest entschlossen bis zum Ende gehen.“ In lebhafter Erörterung behandelt sodann Historicus den Vorwurf der Barbarei und Unmenschlichkeit, den man der deutschen Kriegsführung mache. Dem gegenüber stellt er den „infamen Mörderhandel“ („infamous murder-traffic“), durch welchen Amerika den Bierverband unterstütze und durch den es die hauptsächlichste Schuld an der Fortdauer des Krieges trage. „Das Verbot des Waffenverkaufes während des Krieges würde nicht allein Leben retten, sondern würde in der kürzesten Zeit der Welt den Frieden geben und den Kriegführenden wie den Neutralen gestatten, zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurückzukehren.“ „Wir schreien: Frieden! Frieden! und trotzdem tun wir die Dinge, die den Krieg verlängern.“ Das aber sei keine ehrliche, sondern nur eine Neutralität des Scheines („fiction of neutrality“). „Die große Republik der Vereinigten Staaten, nicht etwa ein offizieller Feind, sondern durch feierliche Erklärung neutral, arbeitet mit voller Macht, Tag und Nacht, verwendet ihre erschreckenden („tremendous“), finanziellen, natürlichen und industriellen Hilfsmittel offenkundig nur zu dem Zweck, so viel als möglich Hilfe zu leisten zur Vollendung des Untergangs von Deutschland.“ Wie ganz anders habe Deutschland gehandelt, als es in der Zeit des spanisch-amerikanischen Krieges auf Verlangen des amerikanischen Botschafters White ein von Hamburg nach Spanien bereits ausfahrendes Munitionsschiff sofort zurückgerufen und die Beförderung der Munition nach Spanien verboten habe. Weiter wird die Frage der Erklärung der englischen Gewässer als Kriegsgebiet behandelt und die deutsche Bergeltungsmaßregel gegen die englische Nordseesperre unter Anführung zahlreicher englischer und amerikanischer Völkerrechtsgelahrter ausführlich gerechtfertigt. Daraus zieht dann der Verfasser mit größter Schärfe die einzig richtige Folgerung: „Wenn jemand das Wagnis unternimmt, sich in Kriegs-

gebiet zu begeben, dann muß er die Folgen tragen“, und erklärt: „Amerika hat weder ein moralisches noch ein gesetzliches Recht, darauf zu bestehen, daß die Anwesenheit eines Amerikaners ein Schiff, das Kriegsbannware führt, schützen soll vor den einzigen praktisch wertvollen Mitteln, durch welche Deutschland sich retten kann vor den Gefahren, mit welchen Gewehre, Pulver und Munition in den Händen seiner Gegner sein Dasein gefährden.“ „Alle die Männer, Frauen und Kinder, die wir heute betrauern, würden in Sicherheit sein, wenn wir jenem edeln Gefühl der Humanität, diesem echt amerikanischen Charakterzug, Folge gegeben hätten, der von uns forderte, diesem graufigen Waffenhandel ein Ende zu machen.“

Eingehend verbreitet sich der Verfasser weiterhin über den Anspruch Englands auf unbedingte und ausschließliche Seeherrschaft, wie es seit der Zeit der Königin Elisabeth Dogma des englischen Staatsrechtes sei und führt eine interessante Gesetzesvorschrift bereits von 1689 an, in der schon als Aufgabe der englischen Flotte ausgesprochen sei: „Die Erhaltung von St. Petersburg älter und unzweifelhafter Souveränität und Herrschaft zur See.“ Dem gegenüber verfechte Deutschland „die Rechte einer immerwährenden offenen Tür für den Handel jeder Nation der Welt“ und dies sei in Wirklichkeit ein großer und guter Kampf für die Menschheit, dessen Lasten Deutschland auf seinen Schultern trage. Niemand könne bezweifeln, daß Deutschland in dem großen Völkerringen der Gegenwart den furchtbaren Kampf auf Leben und Tod um sein Dasein kämpfen müsse. In solchem Kampfe sei das oberste und einzige Gesetz das Gebot der Selbsterhaltung, und alle Kampfmittel, die diesem Gebote dienen, seien völkerrechtlich erlaubt; zahlreiche Äußerungen aus der englischen und amerikanischen Völkerrechtswissenschaft werden hierfür beigebracht. In manchen Fragen reichten, das müsse zugegeben werden, die alten Regeln des Völkerrechtes gegenüber der heutigen Waffentechnik und den jetzigen Kriegsmitteln nicht mehr aus; hierfür müßten neue Regeln gewonnen werden; bis dahin aber könne in diesen Fragen kein anderes Gesetz maßgebend sein als das Gesetz der Selbsterhaltung, das höchste Recht und die höchste Pflicht jedes Staates. „Dies ist mehr als ein einfaches Prinzip des internationalen Rechtes, es ist in Wahrheit das erste und höchste Gesetz der Völker und alle andern Gesetze, Regeln und Vorschriften müssen ihm weichen.“ Zuletzt behandelt Historicus die etwaige schiedsrichterliche Erledigung derartiger schwerwiegenden und kriegsdrohenden Streitfragen wie der Lusitania-Fall; mit großer Wärme wird dieser Weg der friedlichen Streitlerledigung empfohlen und scharfe Kritik geübt an dem Standpunkt der Regierung Wilsons, die die schiedsrichterliche Entscheidung des Lusitania-Falles — im Widerspruch zu der scharfen Stellung, die das offizielle Amerika in letzter Zeit so energisch und fast heftig in der großen Welt-Schiedsrichtersfrage eingenommen hatte — ablehnte. Welche Haltung man deutscherseits zu der Frage eingenommen haben würde, ist amtlich nicht verlaubar worden; die Ablehnung der von Bryan vorgeschlagenen schiedsrichterlichen Entscheidung durch Wilson war jedenfalls eine größte Inkonsequenz, ja geradezu unbegreiflich.

Daß die interessante Schrift, deren Hauptinhalt wir oben darzulegen versucht haben, aus Bryan'schen Kreisen stammt und zur Rechtfertigung von Bryans staatsmännischer Tat gegen Wilson geschrieben ist, erscheint unzweifelhaft. Mit deutschen Kreisen scheint ein Zusammenhang nicht zu bestehen; deutsche Literatur, ja selbst das deutsche urkundliche Material zum Lusitania-Fall sind vom Verfasser auch kaum herangezogen. Um so wertvoller ist es für uns, daß der amerikanische Verfasser durchweg in dem ganzen Knäuel der Lusitania-Streitfragen den deutschen Standpunkt vertritt und ihn in trefflicher und selbständiger Begründung, häufig in großer und gerechter Schärfe, verteidigt. Auffallend ist in der Schrift die gänzliche Nichtberücksichtigung der Verhandlungen der beiden Haager Friedenskonferenzen und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz, die doch dem Verfasser reiches und wertvolles Material geboten haben würden.

Jedenfalls wünschen wir der ausgezeichneten klaren Schrift die weiteste Verbreitung in Amerika, in Deutschland, in den Ländern unserer Feinde und in der ganzen neutralen Welt. Gegenüber der schandbaren Besudelung des deutschen Namens und der deutschen Ehre durch unsere Feinde ist es wohlthuend, die schöne

und scharfe Sprache eines ehrlichen Neutralen über den Lusitania-Fall zu hören. Die deutsche Regierung sollte mit allen Kräften und Mitteln die Schrift allerwärts zu verbreiten bemüht sein.